

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.02.2016

Nr. 02/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Grammetal	036203/72533
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0800/5888119
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

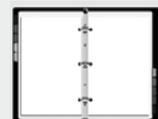
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ausgabe Nr. 3/2016
erscheint am 12.03.2016



Redaktionsschluss: 01.03.2016

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
VGem Grammetal	Haushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2016 vom 15.01.2016	2
Daasdorf a.B.	SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 06.01.2016	8

Amtlicher Teil

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 mit Beschluss Nr. 06/04/2015 die Haushaltssatzung der VGem Grammetal für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 11.01.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die VGem. Grammetal folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.164.000 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €** ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz je Einwohner und Jahr für die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird mit 120,03 Euro festgesetzt. Die Umlage wird mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 4. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 194.000 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Isseroda, d. 15.01.2016
VGem. Grammetal
gez., Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

(Siegel)

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.02.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Information zur Wahl der Bürgermeister am 05.06.2016 in den Mitgliedsgemeinden

Im Jahr 2016 findet am 05. Juni die Wahl des Bürgermeisters in folgenden Gemeinden statt:

Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra und Ottstedt a.B. Eine ggf. erforderliche Stichwahl wird am 19.06.2016 durchgeführt.

I. Einreichung der Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen

- Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber können nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.
- Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.
- In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein.
- Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift
- dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
 - a) Die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl

in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

II. Aufstellversammlung

- Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

III. Unterstützungsunterschriften

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während

der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda ausgelegt.

- Wer glaubhaft macht, dass er wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren
- Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden.
- Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

IV. Hinweis zum Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlagen beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

V. Anzahl Unterstützungsunterschriften

Gemeinde	Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder	ggf. erforderliche Unterstützungsunterschriften für Parteien oder Wählergruppen	ggf. erforderliche Unterstützungsunterschriften für Einzelbewerber
Bechstedtstraß	6	24	30
Hopfgarten	8	32	40
Isseroda	8	32	40
Niederzimmern	12	48	60
Nohra	12	48	60
Ottstedt a.B.	6	24	30

VI. Termine Wahlvorschlagsverfahren

	Termin	Bemerkung
Einreichungsbeginn für Wahlvorschläge	frühestens ab 05.03.2016	jedoch erst nach Aufforderung durch den Wahlleiter
Einreichungsende	22.04.2016, 18.00 Uhr	
ggf. Mängelbeseitigung bis	02.05.2016, 18.00 Uhr	nach Aufforderung durch den Wahlleiter

Leistung von Unterstützungsunterschriften bis zum	02.05.2018, 18.00 Uhr	nach Einreichung des Wahlvorschlages Auslage in der VGem Grammetal
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge	03.05.2016	

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen der Wahlleiter der Anforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, welche in den Schaukästen der Gemeinden aushängen.

VII. Wahlhelferwerbung

Wie bei den vergangenen Wahlen werden auch im Jahr 2016 wieder Bürger zur Mitarbeit als Wahlhelfer in einem Wahlvorstand benötigt. Insgesamt werden in unserem Bereich voraussichtlich 9 Wahlbezirke (Bechstädtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ulla, Utzberg und Ottstedt a.B.) gebildet. Für jeden dieser Wahlbezirke ist ein Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht i.d.R. aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher, dem Schriftführer und der notwendigen

Zahl von Beisitzern. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich von 08.00-18.00 Uhr geöffnet.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Wahlhelfer in Ihrer Gemeinde?

Dann wenden Sie sich an Ihren Bürgermeister oder direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); Fax: 03643 / 831121.

VIII. Weitere Wahlinformationen

Weitere Informationen zur Wahl (Bekanntmachungen, Formulare, Bereitschaftserklärung) sind über die Internetseite der VGem (www.vg-grammetal.de) abrufbar.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung (Elternzeitvertretung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit Sitz in 99428 Isseroda, Schloßgasse 19 sucht zum 09.05.2016 eine/n Sachbearbeiter/in (Bau- und Ordnungsbereich/ Ordnungsamt) für 40 Stunden/Woche als Mutterschutz/Elternzeitvertretung.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Durchführung allgemeiner ordnungsbehördlicher Aufgaben
 - Verfolgung und Ahndung von allgemeinen und Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten
 - Erlass von Ordnungsverfügungen/Allgemeinverfügungen
 - Kontrolle/Überwachung des ruhenden Verkehrs; Kontrolle/Auswertung von Geschwindigkeitsmessgeräten
 - Außendienstkontrollfahrten
 - Freiwillige Feuerwehren: Bearbeitung personeller Angelegenheiten, Unterstützung bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen (auch Vorbereitung und Beteiligung bei ausschreibungs- und vergaberechtlichen Ausstattungsverfahren)
 - Tierschutz/Fundtiere
 - verkehrsrechtliche Anordnungen; Sondernutzungen; Plakatierungen
 - Mitwirkung bei der Durchsetzung des Immissionsschutzgesetzes und bei der Überwachung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
 - Durchführung von Traditionsfeuern und Veranstaltungen: Antragsbearbeitung und Kontrolle
 - Mitwirkung bei Waffen- und Kampfmittelangelegenheiten, Zwangsräumungen und Hausdurchsuchungen
- Die Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Qualifikation
- fachliche Kompetenz und umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Vorschriften
- Bereitschaft zur Durchführung einer mind. 4-wöchigen Qualifizierungsmaßnahme zur Vollzugsdienstkraft
- Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit
- Flexibilität und Bereitschaft zur Erledigung der Aufgaben auch außerhalb der Kernarbeitszeit
- freundliches und bürgerorientiertes Auftreten
- sicherer Umgang mit MS-Office-Produkten, ggf. Fachanwendungen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- ein verantwortungsvolles und vielfältiges Aufgabengebiet
- leistungsgerechte Bezahlung entsprechend der Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen nach TVöD
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte in einer Datei (max. 5 MB) als pdf oder doc mit dem Betreff „Bewerbung Ordnungsamt“ an seelig@vg-grammetal.de.

Bewerbungen per Post senden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag an:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Frau Seelig

Kennwort: „Bewerbung Ordnungsamt“

Schloßgasse 19 , 99428 Isseroda

Ende der Bewerbungsfrist: 04.03.2016

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem Vorstellungsgespräch werden nicht übernommen. Bitte legen Sie einer Bewerbung per Post einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie die Unterlagen nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten. Anderenfalls werden diese später ordnungsgemäß vernichtet. gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

In der VGem Grammetal sind zwei Schreibtische abzugeben.

Größe: 1,60 m x 0,80 m - Farbe: lichtgrau - Preis: VB

Tel.: 03643 / 831123

Bekanntmachung anderer Behörden

Landratsamt Weimarer Land/ Sozialamt Fachbereich Betreuungsbehörde Außensprechstunde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Isseroda Vorsorgevollmacht / gesetzliche Betreuung!

Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben und sicher sein können, dass sich alle Entscheidungen an unserem Willen orientieren.

Deshalb sorgen Sie vor, indem Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erteilen.

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Sie erhalten bei uns Broschüren und Formulare zu diesem wichtigen Thema.

WO?: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19
in 99428 Isseroda, Raum 18 (Versammlungsraum)

WANN?: Jeden 2. Mittwoch im Monat (außer Juli & August)

Uhrzeit: 13:00-15:00 Uhr (Aushang beachten!)

WER?: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Frau Weber

Terminvergabe unter Telefon: 03644 / 540 733;

Email: post.sozialamt@wl.thueringen.de

9. März 2016 13. April 2016 11. Mai 2016 8. Juni 2016

14. Sep. 2016 12. Okt. 2016 9. Nov. 2016 14. Dez. 2016

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Hopfgarten am Montag, den 29.02.2016 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Hopfgarten, Alte Schulstr. 1 in Hopfgarten

Alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Hopfgarten sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Aufhebung des Beschlusses zur Vergabe der Jagdpacht vom 09.03.2015 (Beschlussfassung)
3. Vergabe Jagdpachtvertrag (Beschlussfassung)
4. Schlusswort

gez. Peter Fiala, Jagdvorsteher



Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

Bekanntgabe zur Beschlussfassung:

Folgender Beschluss wurde am 28.01.2016 in unserer Mitglieder-versammlung beschlossen:

Die bejagbare Fläche der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß wird ab 01.04.2016 in freihändiger Vergabe neu verpachtet.

Wir bitten, Interessenten, die ortsansässig bzw. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß sind, sich bis **zum 29.02.2016** schriftlich an den **Jagdvorsteher Günter Cattus, Utzberger Wege 53, 99428 Bechstedtstraß** zu wenden.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

Am 10.03.2016 findet um 19:00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß in der Gemeindegaststätte "Zum Waidknecht" in Bechstedtstraß statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands und des Kassenführers (Beschlussfassung)
7. Wahl der Kassenprüfer (Beschlussfassung)
8. Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht (Beschlussfassung)
9. Neuverpachtung des Jagdbezirkes (Beschlussfassung)
10. Verschiedene
11. Schlusswort

Hierzu sind alle Grundstückseigentümer bzw. deren Vertreter (mit Vollmacht) der Gemarkung Bechstedtstraß herzlich eingeladen.

Günter Cattus, Jagdvorsteher



Einladung zur Jahreshauptversammlung - Jagdgenossenschaft Hayn

Anlässlich der Jahreshauptversammlung für das Pachtjahr 2015 lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hayn alle Grund- und Landeigentümer mit Partner am 18. März 2016 um 18.00 Uhr zur Jahresberichterstattung und anschließend gemütlichen Teil in das Vereinszimmer der Feuerwehr Hayn ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Entlastung des Kassenführers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Diskussion
8. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen Thorsten Klink, Vorsteher



Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Sonderabfall-Kleinmengensammlung 2016 / I. Halbjahr



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schadstoffmobil fährt vom 07.03. bis 06.04. 2016 durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- Farben und Lacke (keine Wasserfarben)
- Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen (größere Mengen auf Betriebshof anliefern)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer
- Medikamentenreste
- Leim, Klebe- und Beizmittel
- Lösungsmittel (z. B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich sowie
- Altöl und ölverunreinigte Materialien
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien.



Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können. Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert in verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L) in handelsüblichen Mengen zum Standplatz zubringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Noch einmal kurz zur Erinnerung:

Nicht ins Schadstoffmobil gehören Binderfarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latex, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiver Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen.

Zur Information:

- Wasserverdünnbare Farben wie z. B. Wand-, Decken-, Außenfarbe und Klebstoffe, gehören in die Restmülltonne !!!
- Es ist wie folgt zu verfahren:
 - o Wenn die Farbe schon eingetrocknet ist:
 - wird diese über die Restmülltonne entsorgt, der leere Plastikeimer gehört dann zum grünen Punkt (gelben Sack, gelbe Tonne)
 - o oder die Farbe noch flüssig ist:
 - machen Sie den Deckel auf und die Farbe trocknet aus
 - Altöl gehört zum Handel zurück, der Verkäufer ist verpflichtet, es wieder zurück zunehmen Altölverordnung (AltöIIVO) § 8 Abs. 1 S. 1
 - Handys, Rasierapparat, elektrische Zahnbürsten, Bügeleisen, Föhne usw. gehören zum Elektronikschrott. Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die
 - Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land, Sitz Apolda, unter Telefon 03644/540695 oder an
 - Ihre Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH unter Telefon 03644/514990

Bitte werfen Sie auch in Zukunft Ihre Schadstoffe nicht einfach in den Hausmüll, sondern lagern sie getrennt und auslaufsicher bis zur nächsten Abfuhr, denn das Schadstoffmobil kommt wieder.

Schuchort

Datum	Ort	Standplatz	Uhrzeit	
			von	bis
11.03.	Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	12:00	12:30
11.03.	Daasdorf a. Berge	nähe Containerplatz	12:45	13:15
14.03.	Hayn	Buswendeschleife am Feuerwehrhaus	12:30	13:00
14.03.	Eichelborn	Bushaltestelle / Feuerwehr	13:45	14:15
14.03.	Obernissa	Parkplatz Freizeitzentrum	14:30	15:00
14.03.	Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e. G.	15:15	16:00
31.03.	Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe	12:15	12:45
31.03.	Ulla	Containerplatz	13:30	14:00
31.03.	Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	14:15	14:45
31.03.	Isseroda	Lindenweg / Containerplatz	15:00	15:30
31.03.	Troistedt	Im Dorfe 44	15:45	16:15
29.03.	Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	12:00	12:45
29.03.	Hopfgarten	Dorfplatz	13:00	13:45

29.03.	Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Erfurter Str.	14:00	14:30
29.03.	Bechstedtstraß	vor der Gaststätte, Im Dorfe 1	14:45	15:15
29.03.	Sohnstedt	Feuerwehrhaus	15:30	16:00

Terminverschiebung Abholung gelbe Säcke

Auf Grund der Feiertage zu Ostern verschiebt sich die Abholung der gelben Säcke. Die Tour vom Montag, d. 28.03.2016 verschiebt sich auf Dienstag, d. 29.03.2016. Dies betrifft alle Gemeinden der VG, außer Troistedt.

Landratsamt Weimarer Land, Kreiswerke

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge - Achtung Terminänderung



Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, 10.03.2016, 14.04.2016

im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Einladung zur Einwohnerversammlung in Bechstedtstraß

Am 01. April 2016, 19.00 Uhr, im Saal der Gemeindeschänke unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner in geeigneter Form über wichtige Gemeindeangelegenheiten.

Vorgesehener Ablaufplan:

- Eröffnung und Begrüßung
- Rückschau auf das vergangene Haushaltsjahr
- Haushalt 2016
- Information zur bevorstehenden Bürgermeisterwahl
- Rückblick „25 Jahre als Bürgermeister“
- Information der Vereine
- Schlusswort

Einwohner die Fragen zu Gemeindeangelegenheiten haben, welche zur Klärung anderer Personen oder Institutionen bedarf, reichen diese bitte bis 01. März 2016 beim Bürgermeister ein.

Möller,
Bürgermeister

Wahlinformationen – Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2016 Termin der Wahl

Das Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 05.01.2016 die Termine für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Bechstedtstraß festgesetzt:

Wahltermin: **Sonntag, der 05. Juni 2016**
Termin ggf. erforderliche Stichwahl **Sonntag, der 19. Juni 2016**
Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter werden nur hier bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Termine der Sitzungen des Wahlausschusses:

- 03.05.2016: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- 10.05.2016: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge
- 05.06.2016: Feststellung des Wahlergebnisses (im Anschluss an die Stimmenausählung)

Der Wahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes am Wahltag wahr.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich **von 08.00-18.00 Uhr** geöffnet.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Besitzer zu benennen. Es können sich auch andere interessierte Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss/Wahlvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte an (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) an Ihren Bürgermeister oder direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); Fax: 03643 / 831121.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen in den Schaukästen. **Weitere Informationen** zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Im Amtsblatt Nr. 01/2016 vom 16.01.2016 wurde die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 06.01.2016 bekannt gemacht. Für die Ersatzbekanntmachung der Anlage 1 (Darstellung der Erschließungseinheit) war die Auslegungsfrist vom 18.01. bis 31.01.2016 (10 aufeinander folgende Tage - ohne Wochenende) festgesetzt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung muss die Auslegung aber während der Dienststunden für die Dauer von sieben aufeinander folgenden Tagen erfolgen.

Nachfolgend erfolgt deshalb die erneute Bekanntmachung der Satzung sowie erneute Ersatzbekanntmachung mit der gesetzlich vorgeschrieben Auslegungsfrist.

SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a.B.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Daasdorf a.B. nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2 Ermittlungseinheit

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Daasdorf a.B. bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneue-

rung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
 3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Daasdorf a. B. am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 47 v. H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

- (1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich - rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des

Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und Beginn des Außenbereiches; die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich wird separat für jedes Grundstück ermittelt.
 - e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
 - d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1.	aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,5
2.	im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn	
a)	sie ohne Bebauung sind, bei	

aa)	Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb)	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc)	gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	1,0
b)	sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)	1,0
d)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)	1,3
e)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,	1,3
	bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).	1,0

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter

Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

- Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- Die vor dem Inkrafttreten der Satzung angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde Daasdorf a. B. nach § 4 zu tragenden Anteils 23.372,43 €. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt 0,2388778 €/m²

§ 8 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.
- Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Auskunftspflichtig

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des ein-

maligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daasdorf a. B., den 06.01.2016
gez., Conrad, Bürgermeister

- Siegel-

Ersatzbekanntmachung

Die in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 06.01.2016 erwähnte Anlage 1 (Darstellung der Erschließungseinheit) wird in Form einer Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 ThürBekVO bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung erfolgt mittels öffentlicher Auslage im Zeitraum vom 15.02. bis 23.02.2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (Bauamt), Schlossgasse 19, 99428 Isseroda im Raum 6 im Rahmen der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag ,	Dienstag und Mittwoch:	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag:		09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr und
Freitag:		09:00 bis 12:00 Uhr.

Daasdorf a.B., d. 21.01.2016
gez.
Conrad
Bürgermeister



Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlinformationen – Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2016

Termin der Wahl

Das Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 05.01.2016 die Termine für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Hopfgarten festgesetzt:

Wahltermin: **Sonntag, der 05. Juni 2016**

Termin ggf. erforderliche Stichwahl **Sonntag, der 19. Juni 2016**

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter (stellv. Wahlleiter, stellv. Beisitzer) werden nur hier bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig. Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Termine der Sitzungen des Wahlausschusses:

03.05.2016: Prüfung und Zulassung der eingereichten
Wahlvorschläge

10.05.2016: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge

05.06.2016: Feststellung des Wahlergebnisses
(im Anschluss an die Stimmenauszählung)

Der Wahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes am Wahltag wahr.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich **von 08.00-18.00 Uhr** geöffnet.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Besitzer zu benennen. Es können sich auch andere interessierte Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss/Wahlvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte an (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) an Ihren Bürgermeister oder direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); Fax: 03643 / 831121.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen in den Schaukästen.

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

ich hoffe, Sie sind gut in das Jahr 2016 gestartet.

Die überwiegend milde Witterung zum Beginn diesen Jahres führte dazu, dass die Straßen und Gehwege frei von Schnee und Eis waren. In der Winterzeit gilt nicht nur die Räum- und Streupflicht, sondern auch die Pflicht zur Straßenreinigung, soweit eben kein Schnee und Eis dies verhindert. Die Reinigung der Straßen und Gehwege ist durch die Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen sowie befestigte Seitenstraßen. Zur Reinigung gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie das Entfernen von Gras und Unkraut, welches zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten, Pflastersteinen, Borden) der Verkehrsflächen herauswächst. Gleiches gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen.

Aber auch zur Räum- und Streupflicht möchte ich noch einiges klarstellen und habe deshalb ein paar Fragen mit den dazugehörigen Antworten zusammengestellt:

Wer räumt und streut die Bürgersteige?

Dies ist von den Eigentümern bzw. Besitzern der an den jeweiligen Bürgersteig/Straße angrenzenden Grundstücke vorzunehmen. Diese können die Winterdienstpflicht vertraglich wiederum auf eventuell vorhandene Mieter oder Pächter übertragen. Sollten Besitzer oder Eigentümer von Grundstücken, insbesondere unbebauten Grundstücken außerhalb wohnen, sind sie dennoch verpflichtet, den Winterdienst im Bereich ihrer Grundstücke zu organisieren, etwa durch Beauftragung eines Dritten. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die verfolgt werden kann.

Wohin mit dem Schnee?

Schnee darf nur so abgelagert werden, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl für die Fahrbahnen wie für die Gehwege. Bei großen Schneemengen muss gegebenenfalls Schnee z.B. in Vorgärten oder an anderen geeigneten Stellen abgelagert werden. Durch Schneeanhäufungen am Fahrbahnrand darf der Fahrbahnquerschnitt nicht wesentlich eingeschränkt werden! Bei Tauwetter müssen die Entwässerungsrinnen und Straßeneinläufe freigehalten werden. Verstöße hiergegen sind nach der geltenden Satzung eine Ordnungswidrigkeit und können verfolgt werden!

Womit darf ich streuen?

Die Straßenreinigungssatzung regelt hier, dass nach Möglichkeit abstumpfendes Material (Sand, Splitt) verwendet werden soll. Auftausalz darf in geringen Mengen zur Beseitigung von festgetretenen Schneeresten und Eis verwendet werden. Rückstände von abstumpfenden Streumitteln sind nach Ende der Frostperiode zu beseitigen.

Darf ich Schnee auf die Fahrbahn werfen?

Nein, das ist streng verboten. Schnee auf die Fahrbahn zu werfen stellt nicht nur eine Ordnungswidrigkeit nach der Straßenreinigungssatzung dar sondern einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr und kann unter Umständen strafrechtliche Bedeutung erlangen.

Worauf muss ich achten, wenn ich im Winter meinen PKW am Straßenrand parke?

Räum- und Streufahrzeuge mit Schneepflug benötigen eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3,50 m, um sicher durchfahren zu können.

Daher sollte beim Parken am Straßenrand darauf geachtet werden, dass diese Breite eingehalten wird. Viele Anwohnerstraßen verfügen häufig nur über Gesamtbreiten von 5 m bis 5,50 m. In solchen Straßen sollte auf das Parken im Straßenraum bei winterlichen Bedingungen verzichtet werden, da die erforderliche Durchfahrtsbreite nicht gegeben ist. Die Fahrer der Schneepflüge sind angewiesen, keine Risiken einzugehen und Straßen, die mit Anliegerfahrzeugen eng zugeparkt sind, nicht zu befahren.
mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlinformationen – Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2016

Termin der Wahl

Das Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 05.01.2016 die Termine für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Isseroda festgesetzt:

Wahltermin: **Sonntag, der 05. Juni 2016**

Termin ggf. erforderliche Stichwahl **Sonntag, der 19. Juni 2016**

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter werden nur hier bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Termine der Sitzungen des Wahlausschusses:

03.05.2016: Prüfung und Zulassung der eingereichten
Wahlvorschläge

10.05.2016: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge

05.06.2016: Feststellung des Wahlergebnisses
(im Anschluss an die Stimmenauszählung)

Der Wahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes am Wahltag wahr.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich **von 08.00-18.00 Uhr** geöffnet.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Besitzer zu benennen. Es können sich auch andere interessierte Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss/Wahlvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte an (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) an Ihren Bürgermeister oder direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); Fax: 03643 / 831121.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen in den Schaukästen.

Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Nichtamtlicher Teil

Wahlhelfer für Bürgermeisterwahl

Am 05.06.2016 findet turnusmäßig die nächste Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Isseroda statt. Sollte eine Stichwahl notwendig werden, ist diese dann am 19.06.2016.

Die Wahlhandlung findet in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Isseroda statt.

Für die Durchführung der Wahl werden noch Wahlhelfer mit einem Mindestalter von 18 Jahren gesucht. Einwohner, die im Wahlvorstand mitwirken möchten, füllen das im Grammetalboten abgedruckte Formular aus und geben dies bei mir oder der VGem Grammetal ab oder melden sich per Mail gemeinde-isseroda@vg-grammetal.de.

Gemäß § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.09.2014 erhalten die Wahlhelfer eine Entschädigung.

Talente für das 24. Isserodaer Dorffest gesucht

Unser Isserodaer Dorffest am 11.6.2016 steht in diesem Jahr unter dem Motto: "Isseroda sucht das Supertalent".

Dazu suchen wir die verschiedensten Talente aus Isseroda und den anderen Gemeinden der VG Grammetal.

Ihr seid ein Verein, eine Gruppe oder eine Einzelperson und habt eine zündende Idee für einen Auftritt in Isseroda!

Dann bewerbt euch bis zum 3.4.2016 unter dorfclub-isseroda@gmx.de.

Bitte gebt kurz eure Kontaktdaten an (Mail, Telefon) und was ihr darbieten wollt (Musik, Tanz, Comedy etc.).

Natürlich werden die besten Auftritte prämiert. Ein abwechslungsreicher Abend wird bei zahlreichen Anmeldungen zugesichert.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinderatssitzung am 19.1.2016

Beschluss-Nr. 64/17/2016: Die Bestätigung der Niederschrift vom 8.12.2015 erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 65/17/2016: Beratung und Beschlussfassung: Gaskonzessionsvertrag

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in der letzten Gemeinderatssitzung hat mich der Gemeinderat ermächtigt, mit der Thüringer Energie AG aus Erfurt einen Gaskonzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet abzuschließen. Die Gemeinderäte - leider war keine Einwohner in der öffentlichen Sitzung in Mönchenholzhausen anwesend - wurden informiert, dass für 2017 der nächste Bauabschnitt durch den Abwasserverband Grammetal in Mönchenholzhausen „Am Kirschgarten“ geplant ist. Ferner gab ich bekannt, dass die Straßenausbaubeiträge (Bescheide) für die Straßen „Straße des Friedens“ und „Albert-Schweitzer-Str.“ derzeit durch die Verwaltung vorbereitet werden. Anschließend werden nach und nach die anderen Ortsteile bearbeitet. Im Ortsteil Mönchenholzhausen wurden zwei verkehrsrechtliche Anordnungen des LRA Weimarer Land umgesetzt. In der Straße „Am Dorfteich“ wurden die Verkehrszeichen (VZ) „verkehrsberuhigter Bereich und 30-Zone“ ersatzlos entfernt. In der „Kohlengasse“ wurden die VZ „Beginn/Ende eines verkehrsberechtigten Bereichs“ ebenfalls ersatzlos entfernt. Mitteilen musste ich ferner, dass die Fördermittelanträge für die Fassadenerneuerung des Vereinshauses und für ein Familienbildungszentrum in der Kita zurückgegeben wurden, da die Gemeinde den erforderlichen Eigenanteil derzeit nicht aufbringen kann. Abschließend lade ich herzlich zur nächsten Gemeinderatssitzung am 16.2.2016, 19.30 Uhr nach Hayn ins Feuerwehrhaus ein.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 23.02.2016, 20.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung statt. Die Tagesordnung wird im Schaukasten veröffentlicht.

Wahlinformationen –

Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2016

Termin der Wahl

Das Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 05.01.2016 die Termine für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Niederrimmern festgesetzt:

Wahltermin:

Sonntag, der 05. Juni 2016

Termin ggf. erforderliche Stichwahl **Sonntag, der 19. Juni 2016**

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter werden nur hier bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Termine der Sitzungen des Wahlausschusses:

- 03.05.2016: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- 10.05.2016: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge
- 05.06.2016: Feststellung des Wahlergebnisses
(im Anschluss an die Stimmenauszählung)

Der Wahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes am Wahltag wahr.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich **von 08.00-18.00 Uhr** geöffnet.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Besitzer zu benennen. Es können sich auch andere interessierte Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss/Wahlvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte an (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) an Ihren Bürgermeister oder direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); Fax: 03643 / 831121.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen in den Schaukästen. Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 12.03.2015:

Beschluss 14/2015:

Die Tagesordnung wird mit den o.g. Ergänzungen bestätigt.

Beschluss 15/2015:

Der Niederschrift der GR-Sitzung vom 29.01.15 wird mit 2 Änderungen zugestimmt.

Beschluss 16/2015:

Ort Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 der Wohnungsverwaltung Lange & Hoffmeister.

Beschluss 17/2015:

Der GR beschließt die Vergabe des Klimaschutzkonzeptes an das Energie-Effizienz-Institut aus Weimar (unter Berücksichtigung des noch nicht genehmigten Haushaltsplanes).

Beschluss 18/ 2015:

Bauvoranfrage Obergrunstedt; Flur 4, Nr. 381/39: Der GR stimmt der Bauvoranfrage zu, unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde von den Verpflichtungen zu den Grunddiensten (Entsorgung ...) befreit wird. Die Entscheidung obliegt dem Bauamt der VG.

Beschluss 19/2015:

Bauantrag OT Ulla; Flur 1, Nr. 16/4 (Neubau EFH mit Garage): Der GR stimmt dem Bauantrag zu. Die Zustimmung des OT-Rates liegt bereits vor (unter Beachtung der Auflagen).

Beschluss 20/2015:

Der Gemeinderat Nohra beschließt die Aufstellung des VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) sowie VZ 1026-38 (Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) an dem Grenzweg Im Koppelfelde/ Nohra und Im Schlufte/Ulla- Abschnitt Einfahrt B7 bis Im Dorfe 13a, Flurstück 1/3.

Beschluss 21/2015:

Antrag über eine zeitbegrenzte Nutzung einer Fläche der Gemeinde (auf Pachtbasis) zur Lagerung von Baumaterial. Der OT-Rat von Ulla hat den Antrag bereits befürwortet. Der GR stimmt dem o. g. Antrag zu.

Gemeinderatssitzung vom 16.04.2015:**Beschluss 22/2015:**

Der Tagesordnung wird mit der Änderung zugestimmt.

Beschluss 23/2015:

Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 12.03.2015

Beschluss 24/2015:

Beschluss Haushalts- und Finanzplan 2015

Beschluss 25/2015:

Es wird weiterhin der Abgang der Haushaltsreste von 100.000 € (Stiftung) im Zuge der Jahresrechnung 2014 beschlossen.

Beschluss 26/2015:

Beschluss zum Einwohnerantrag vom 13.03.2015: Der Antrag ist unzulässig und wird abgewiesen.

Beschluss 27/2015:

Beschluss zum Einwohnerantrag vom 16.03.2015: Der Antrag ist unzulässig und wird abgewiesen.

Beschluss 28/2015:

Beschlussfassung zum Bauantrag UNO, Neubau ACI: Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Gemeinderatssitzung vom 07.05.2015:**Beschluss 29/2015:**

Der Tagesordnung wird mit der Änderung zugestimmt.

Beschluss 30/2015:

Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 16.04.2015

Beschluss 31/2015:

Beschluss zum Bau eines Carport im OT Nohra: In der Flur 1 soll auf dem Flurstück 37/3 der Neubau eines Carports mit Abstellraum erfolgen. Dem wird zugestimmt.

Beschluss 32/2015:

Beschluss zur Errichtung einer Grundstückszufahrt im OT Nohra Im Rahmen des Neubaus eines EFH soll auf dem Flurstück 39/2 die Zufahrt zur Weimargasse hergestellt werden. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss 33/2015:

Beschluss zum Bauantrag in Ulla: Der Antrag soll vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Übereinstimmung mit der Bauvoranfrage überprüft werden. Wenn es keine Bedenken

gibt, wird der BM ermächtigt, die Stellungnahme zum Bauantrag ohne Gemeinderatsbeschluss abzugeben. Dem wird zugestimmt.

Beschluss 34/2015:

Beschlussfassung zum Haushalts- und Finanzplan 2015: Dem Entwurf Haushalts- und Finanzplan wird zugestimmt.

Gemeinderatssitzung vom 04.06.2015:**Beschluss 36/2015:**

Der Tagesordnung wird mit der Änderung zugestimmt.

Beschluss 37/2015:

Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 07.05.2015

Beschluss 38/2015:

Bauvoranfrage OT Ulla Flur 3, Nr.221: Neubau eines EFH und Doppelcarports. Der Zufahrtsweg ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder instand zu setzen. Dem wird zugestimmt.

Beschluss 39/2015:

Beschluss im OT Nohra Flur 1, Nr.9/33: Neubau eines EFH und Doppelgarage. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss 40/2015:

Beschluss zum Bau einer Doppelgarage in Nohra Flur 1, Nr. 80/4 Dem wird zugestimmt.

Beschluss 41/2015:

Beschlussfassung zum Bau eines EFH im OT Obergrunstedt, Flur 4, Nr. 357/20: Auf dem Grundstück sind zwei Stellplätze für PKW zu errichten. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss 42/2015:

Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Nohra über die FFw- Nohra. Dem wird zugestimmt.

Beschluss 43/2015:

Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Nohra über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der FFw.

Der Ortsbrandmeister Herr Zühlke gibt einige kurze Erläuterungen zur Kalkulation der Gebühren. Dem wird zugestimmt.

Beschluss 44/2015:

Beschluss über Beantragung von Fördermitteln für das FFw Gerätehaus Utzberg: Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung für Fördermittel zu.

Beschluss 45/2015:

Ausbau eines Teilstücks des Feldweges im OT Ulla Flur 1, Nr. 52 durch eine Privatperson auf eigene Kosten.

Gemeinderatssitzung vom 09.07.2015:**Beschluss 46/2015:**

Den Antrag auf Vertagung des TOP 8 wird zugestimmt.

Beschluss 47/2015:

Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

Beschluss 48/2015:

Bestätigung der Niederschrift vom 04.06.2015

Beschluss 49/2015:

Beschluss zur Kenntnisnahme Beteiligungsbericht 2015 über die Beteiligung am kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET, TEAG & KEBT AG).

Beschluss 50/2015:

Beschluss zur Kenntnisnahme Würdigung Haushalt 2015

Beschluss 51/2015:

Beschluss betreffs Widerspruchsbescheid vom 28.05.2015 (ULLA)

Beschluss 52/2015:

Beschluss betreffs Klage gegen Bescheid TLVwA vom 11.05.2015 (UNO)

Beschluss 53/2015:

Beschluss über die Vermietung eines Teilhofgeländes vom Bauhof Utzberg.

Beschluss 54/2015:

Der Gemeinderat erteilt dem IFAP die Zustimmung zur Erhöhung der Elternbeiträge siehe Beschlussvorlage zum 01.09.2015.

Beschluss 55/2015:

Der Gemeinderat bestätigt die vorgeschlagenen Änderungen zur Regelung des Verkehrs. Er stimmt der Beantragung einer VRAO beim LRA/WE-Land zu.

Beschluss 56/2015:

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur Umnutzung der Containeranlage Utzberg als Feuerwehrgerätehaus

Beschluss 57/2015:

Beschluss zur fristgerechten Kündigung Vertrag Bfw-Weimar zum 01.01.2017

Beschluss 58/2015:

Beschluss zur Neuausschreibung Konzessionsvertrag Gas

Gemeinderatssitzung vom 17.09.2015:**Beschluss 59/2015:**

Der Tagesordnung wird mit den Ergänzungen zugestimmt.

Beschluss 60/2015:

Bestätigung der Niederschrift vom 09.07.2015

Beschluss 61/2015:

Beschluss über Bauvoranfrage OT Ulla Flur 3, Flurstück 196/8: Es wird eine Erarbeitung eines Bauleitplanes vom Grundstückseigentümer gefordert, der den Gemeinderat vorzulegen ist. Der Bauvoranfrage wird mit den Forderungen zugestimmt.

Beschluss 62/2015:

Beschluss über Nutzungsänderung Scheune OT Utzberg.

Beschluss 63/2015:

Beschluss zur Vergabe Planungsleistungen B-Plan Festwiese Ulla: Der Bürgermeister wird bevollmächtigt den Auftrag dem Architekturbüro Helk aus Mellingen zu erteilen. Die Abrechnung erfolgt auf Honorarbasis.

Beschluss 64/2015:

Beschluss über die Vergabe Planungsleistung FFw- Gerätehaus Utzberg: Der Bürgermeister wird bevollmächtigt das Planungsbüro Köcher mit der Erarbeitung der Bauantragsunterlagen (60.000 € Leistungslimit Bauleistung) zu beauftragen.

Beschluss 65/2015:

Beschluss zur Vergabe der Erschließung schnelles Internet im OT Utzberg. Der Auftrag wird der Thüringer Netkom GmbH erteilt. Der Gemeinde entstehen keinerlei Kosten.

Beschluss 66/2015:

Beschluss zur Fertigstellung der Zufahrt Gerätehaus Ulla:

Beschluss 67/2015:

Beschluss über Vertrag AHP- Projektentwicklung: Der Vertrag wird zum 31.12.2015 beendet.

Gemeinderatssitzung vom 29.10.2015:**Beschluss 68/2015:**

Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss 69/2015:

Beschluss über Vertrag zur Nutzung Grundstücke Festwiese Ulla

Beschluss 70/2015:

Beschluss und Beratung über Widmung der Zufahrt Festwiese Ulla als öffentliche Straße: Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Widmungsbeschluss zu.

Beschluss 71/2015:

Beschluss und Bauantrag über die Benutzungsordnung der Festwiese Ulla. Die Beschlussfassung wird vertagt.

Beschluss 72/2015:

Beschluss über die Niederschrift vom 17.09.2015

Beschluss 73/2015:

Beschluss und Beratung über Bauantrag OT Ulla Flur 1, Nr. 392 Anbau eines Abstell- Vorratsraum an das Gartenhaus

Beschluss 74/2015:

Beschluss zum Bauantrag OT Utzberg Flur 1, Nr. 189/1 Neubau Carport zur Unterstellung von Maschinen

Beschluss 75/2015:

Beschluss über die öffentliche Ausschreibung Feuerwehrfahrzeug gemäß Fördermittelantrag zur Beschaffung eines TLF 3000.

Beschluss 76/2015:

Beratung und Beschluss zur Kreditaufnahme zur Sicherstellung der erforderlichen 200000,-€ Eigenmittel für 2016. Der BM wird beauftragt die Kreditierung der Eigenmittel zu organisieren.

Beschluss 77/2015:

Beschluss über Entwurf zur Vereinbarung gegenseitiger Dienstbarkeiten im OT Ulla. Der vorliegenden Vereinbarung wird zugestimmt.

Gemeinderatssitzung vom 19.11.2015:**Beschluss 78/2015:**

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Beschluss 79/2015:

Es wird der Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung zum Finanzplan KITA gestellt.

Beschluss 80/2015:

Beschluss über 2 Bauvorhaben OT Utzberg: Der Gemeinderat lehnt die Bauanfrage ab.

Beschluss 81/2015:

Beschluss zum Bauantrag OT Utzberg Flur 1-6, Nr. 158 Neubau offene Satteldachanlage: Dem wird zugestimmt.

Beschluss 82/2015:

Beschluss über Kenntnisnahme Flurneunordnungsprotokoll Gemarkung Utzberg: Die Übertragung des Grundstückes der ehemaligen 2 GUS Bunker im Utzberger Wäldchen an die Gemeinde Nohra wird abgelehnt. Der BM wird beauftragt dagegen Widerspruch einzulegen. Dem wird zugestimmt.

Beschluss 83/2015:

Beschluss über Vergabe Hausnummer OT Nohra „Am Lutherweg“: Die Bezeichnung der Straße zum Landschaftspark wird den Namen „Am Lutherweg“ tragen. Das Franzosenhaus erhält die Hausnummer 1. Dem wird zugestimmt.

Beschluss 84/2015:

Der BM soll sich um eine Wertermittlung des Gemeindewaldes Utzberg bemühen und die gesetzlichen Gegebenheiten bei den Ämtern erfragen. Der BM wird bevollmächtigt entsprechende Interessenbekundungsverfahren für o.g. Immobilien und Flächen einzuleiten.

Gemeinderatssitzung vom 17.12.2015:**Beschluss 85/2015:**

Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

Beschluss 86/2015:

Beschluss über die Niederschrift vom 29.10.2015

Beschluss 87/2015:

Beratung und Beschluss über die Niederschrift vom 19.11.2015

Beschluss 88/2015:

Nutzungsvereinbarung der Gemeinde Nohra mit dem Ortsverein Ulla: Der VE wird zugestimmt.

Beschluss 89/2015:

Bauantrag über Bauantrag OT Ulla Flur 1, Flurstück 16/9: Dem wird zugestimmt.

Beschluss 90/2015:

Bauantrag über Bauantrag OT Ulla Flur 3, Flurstück 221/1: Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss 91/2015:

Bauantrag über Bauantrag OT Ulla Flur 3, Flurstück 210/89 & 210/90 Abweichungen vom B-Plan: Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss 92/2015:

Beschluss über Jahresrechnung 2014: Der BM beantragt die Vertagung des TOP. Dem wird zugestimmt.

Gemeinderatssitzung vom 21.01.2016**Beschluss 01/2016:**

Tagesordnung

Beschluss 02/2016:

Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2015

Beschluss 03/2016:

Bestätigung des Jahresabschlusses 2014

Beschluss 04/2016:

Bestätigung Mietvertrag für Funkmastfläche 100 qm im Gewerbepark UNO

Beschluss 05/2016:

Bestätigung Befreiung von den Festsetzungen für den Zaunbau ACI UNO

Beschluss 06/2016:

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr.12 OT Ulla Wohnbebauung nördlichen Ortsrand

Beschluss 07/2016:

Bestätigung Beförsterungsvertrag

Beschluss 08/2016:

Bewertung des Utzberger Waldes. Dem Angebot des Forstassessor Herrn Leig wird zugestimmt.

Beschluss 09/2016:

Vergabe TLF 3000 gemäß Vergabevorschlag der Verwaltungsge-

meinschaft Grammetal. Gemäß Hinweis der Verwaltung erfolgt die Beschlussfassung vorbehaltlich einer geklärten Finanzierung. Dem wird zugestimmt.

Beschluss 10/2016:

Kenntnisnahme Bescheid Bürgermeisterwahlen am 05.06.2016

Wahlinformationen –**Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2016**

Das Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 05.01.2016 die Termine für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Nohra festgesetzt:

Wahltermin: **Sonntag, der 05. Juni 2016**

Termin ggf. erforderliche Stichwahl **Sonntag, der 19. Juni 2016**

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter werden nur hier bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Termine der Sitzungen des Wahlausschusses:

03.05.2016: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

10.05.2016: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge

07.06.2016: Feststellung des Wahlergebnisses

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Besitzer zu benennen. Es können sich auch andere interessierte Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss haben.

In jedem Ortsteil der Gemeinde Nohra wird darüber hinaus ein Wahlvorstand gebildet.

Dieser besteht i.d.R. aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3-7 Beisitzern. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich **von 08.00-18.00 Uhr** geöffnet. Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Wahlhelfer in Ihrer Gemeinde?

Dann wenden Sie sich an Ihren Bürgermeister oder direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); Fax: 03643 / 831121.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen in den Schaukästen. Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.

Nichtamtlicher Teil

Klimaschutzkonzept der Gemeinde Nohra – Einladung zur Bürgerversammlung am 08.03.2016

Sehr geehrte Bürger /-innen,

hiermit laden wir Sie zur Informationsveranstaltung zum Klimaschutzkonzept der Gemeinde Nohra am 08.03.2016 um 19:30 Uhr in die Gaststätte „Zur Rose“ nach Utzberg ein. Im Rahmen dieser Veranstaltung möchten wir Sie über aufgezeigte Energieeinsparpotentiale sowie Potentiale an erneuerbaren Energien in der Gemeinde Nohra informieren, den Maßnahmenkatalog für jeden einzelnen Ortsteil vorstellen und gemeinsam eine Leitbild für die Gemeinde Nohra entwickeln.

Wir freuen uns Sie zahlreich begrüßen zu können.

Bürgermeister Andreas Schiller

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Wahlinformationen –
Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2016
Termin der Wahl**

Das Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 05.01.2016 die Termine für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Ottstedt a.B. festgesetzt:

Wahltermin: Sonntag, der 05. Juni 2016
Termin ggf. erforderliche Stichwahl Sonntag, der 19. Juni 2016
Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter werden nur hier bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Termine der Sitzungen des Wahlausschusses:

- 03.05.2016: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
10.05.2016: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge

05.06.2016: Feststellung des Wahlergebnisses
(im Anschluss an die Stimmenauszählung)

Der Wahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes am Wahltag wahr.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich **von 08.00-18.00 Uhr** geöffnet.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Besitzer zu benennen. Es können sich auch andere interessierte Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss/Wahlvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte an (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) an Ihren Bürgermeister oder direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,
Schloßgasse 19,
99428 Isseroda
Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss);
Fax: 03643 / 831121.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen in den Schaukästen.
Weitere Informationen zu den Wahlen finden Sie auch im Internetangebot der VGem Grammetal.